



**Stellungnahme der Landesfachschaft Jura Nordrhein-
Westfalen e.V. im Rahmen der Verbändeanhörung zum
Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des
Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 14.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns bei Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zum Entwurf des Juristenausbildungsgesetzes nehmen zu dürfen. Eine Modernisierung der juristischen Ausbildung halten wir für dringend notwendig. Wie kein anderes ist das juristische Studium durch große Existenzängste und psychischen Druck geprägt. Eine solche Ausbildung ist im 21. Jahrhundert nicht mehr zeitgemäß. Eine grundlegende Reform des juristischen Studiums können wir allerdings im vorgelegten Entwurf nicht erkennen. Vielmehr werden kleinere Punkte geändert und letztlich eine bundesweite Vereinheitlichung angestrebt. Auf diese Einzelpunkte werden wir in der Folge eingehen, verkennen aber nicht, dass eine grundlegendere Reform als die vorgelegte notwendig ist.

Trotz dessen freuen wir uns über die Gewährung eines Verbesserungsversuches unabhängig vom Freiversuch für alle Studierenden, die Möglichkeit einer flexibleren Aufteilung der praktischen Studienzeit und darüber hinaus über das Vorhaben, das NS-Unrecht zukünftig im Studium noch stärker in den Blick zu nehmen.

Allerdings mussten wir insbesondere feststellen, dass einige Vorhaben sich nicht mit den Interessen der Studierenden vereinbaren lassen. Zudem zwingen einige Änderungen zu Umstellungen im universitären Betrieb, bei denen aus unserer Sicht die Vorteile nicht die Nachteile überwiegen.

1. Neufassung der Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Prüfung (§ 7 JAG-E)

Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzung zur ersten Prüfung (§ 7 JAG-E) unterstützen wir die Klarstellung in § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG-E, dass die fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung zukünftig mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassen muss. Dies entspricht auch bereits der bisherigen Praxis an den Universitäten.

§ 7 Nr. 5 JAG-E verlangt für die Zulassung zur ersten Prüfung künftig die Anfertigung von fünf Aufsichtsarbeiten sowie fünf häuslichen Arbeiten während des Studiums. Die Zulassungsvoraussetzungen werden dadurch gegenüber der derzeitigen Rechtslage erweitert. Eine entsprechende Zahl an Aufsichtsarbeiten wird durch die universitären Zwischenprüfungsordnungen bereits jetzt im gesamten Land vorgegeben. Da die Aufsichtsarbeit auch die primäre Prüfungsform in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist, halten wir die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten bereits im Studium für sinnvoll und sehen diesen Teil des Erfordernisses nicht kritisch.

Die Anfertigung von fünf Hausarbeiten ist derzeit jedoch an keinem universitären Standort vorgesehen.¹ Ihre Einbindung in den bisherigen Studienablauf führt zu einem Mehraufwand für die Studierenden. Um diesen zu kompensieren, müssten andere Prüfungsleistungen, primär Aufsichtsarbeiten, zugunsten der häuslichen Arbeiten gestrichen werden. Der Fokus der juristischen Ausbildung und der staatlichen Pflichtfachprüfung liegt jedoch, wie soeben

¹ Bielefeld und Bonn: 3 (ggf. eine weitere im Grundlagenfach); Köln: 4; Bochum: 3; Münster: 2; Düsseldorf: 0.

dargestellt, zurecht auf der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten. Daher ist das Verfassen einer höheren Zahl an Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Verfassen einer Vielzahl häuslicher Arbeiten grundsätzlich vorzugswürdig. Dies haben auch die derzeit gut funktionierenden Zwischenprüfungsmodelle der Fakultäten erkannt, die eine deutliche Tendenz zu Aufsichtsarbeiten aufweisen.

Selbst, wenn die nordrhein-westfälischen Fakultäten ihre Zwischenprüfungsordnungen entsprechend anpassen würden, ergeben sich Probleme in der vom Gesetzesentwurf gerade angestrebten bundesweiten Mobilität der Studierenden. Fakultäten in anderen Bundesländern, die nicht über eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung verfügen, könnten weiterhin einen begrüßenswerten Schwerpunkt auf Aufsichtsarbeiten legen. Gerade die guten universitären Examensvorbereitungsangebote in Nordrhein-Westfalen ziehen jedoch auch auswärtige Studierende an, die nach bestandem Schwerpunktstudium zur Ablegung des Staatsexamens nach Nordrhein-Westfalen ziehen. Eine Vorgabe mindestens abzulegender Hausarbeiten ist geeignet, diese Studierenden künftig vom Wechsel nach Nordrhein-Westfalen abzuhalten. Damit gehen der nordrhein-westfälischen Justiz potenzielle Nachwuchskräfte verloren.

Wir verkennen nicht, dass die durch das Anfertigen von häuslichen Arbeiten erlangten juristischen Kompetenzen in der juristischen Ausbildung einen hohen Stellenwert haben. Um diese Kompetenzen zu vermitteln, bedarf es allerdings nicht der vorgesehenen fünf häuslichen Arbeiten. Die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen erfolgt primär nicht durch eine häusliche Falllösung, sondern durch das Anfertigen vertiefter wissenschaftlicher Seminararbeiten im Schwerpunktstudium. Auch die Aneignung inhaltlicher Kompetenzen im Vorfeld der staatlichen Pflichtfachprüfung erfordert keine erhöhte Anzahl an häuslichen Arbeiten. Diese Kompetenzen lassen sich besser durch die Vorbereitung auf und die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten vermitteln. Zudem sollte auch Berücksichtigung finden, dass Studierende neben den häuslichen Arbeiten ihre praktische Studienzeit zu absolvieren haben. Viele nutzen darüber hinaus die verbleibenden Semesterferien für die freiwillige Weiterbildung wie zum Beispiel Sprachreisen oder Praktika, um das Erlernte in der Praxis anzuwenden und die vorhandenen Kenntnisse zu vertiefen. Zusätzliche häusliche Arbeiten würden diese Möglichkeit erheblich einschränken.

Auf das Erfordernis der erfolgreichen Anfertigung von fünf häuslichen Arbeiten sollte daher verzichtet werden. Sollte ein solches Erfordernis beibehalten werden, halten wir es für ausreichend, in § 7 Abs. 5 JAG-E lediglich drei häusliche Arbeiten (jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) zu verlangen.

2. Beteiligung von Hochschullehrenden an der staatlichen Pflichtfachprüfung (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 Satz 2 JAG)

§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 Satz 2 JAG sehen derzeit vor, dass jede Aufsichtsarbeit von einem Hochschullehrenden korrigiert werden soll, zudem soll ein Hochschullehrender der Prüfungskommission des mündlichen Teils angehören. Die dort vorgenommene Formulierung entspricht der in anderen Bundesländern.² Wir halten die Beteiligung von Hochschullehrenden an der staatlichen Pflichtfachprüfung für essenziell, da die gesamte Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung an der Universität erfolgt und nur so sichergestellt ist, dass ein enger Kontakt zwischen Ausbildung und Prüfung besteht.

Der Entwurf des JAG sieht vor, diese Formulierungen abzuschwächen. Hintergrund dürfte die offensichtliche Rechtsauffassung des OVG Münster sein, das die Beteiligung nur eines Hochschullehrenden über alle sechs Klausuren sowie die mündliche Prüfung gerechnet offensichtlich für zu gering angesehen hat.³ In der Reaktion darauf haben die nordrhein-westfälischen Justizprüfungsämter damit begonnen, die Studierenden nach der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung dazu aufzufordern, auf ein Recht an der Beteiligung von Hochschullehrenden zu verzichten. Diese Praxis halten wir für absolut verfehlt.

In der Vergangenheit entsprach oft nur ein niedriger zweistelliger Prozentsatz der korrigierten Aufsichtsarbeiten sowie der Prüfungskommissionen des mündlichen Teils den Anforderungen der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 Satz 2 JAG. Die Beteiligung von Hochschullehrenden in Nordrhein-Westfalen bewegt sich damit im Bundesvergleich im unteren Bereich, bei der Beteiligungsquote am mündlichen Teil ist das Land Letzter.⁴ Dieser Befund veranlasst uns zu der Feststellung, dass die „Soll“-Bestimmung derzeit nicht eingehalten wird. Anstatt nun die Prüflinge zum Verzicht auf die Verbindung von Ausbildung und Staatsprüfung zu bewegen, wäre es vielmehr die Aufgabe der Justizprüfungsämter, in einem kritischen Dialog mit den Fakultäten die Gründe für die geringe Prüfungsbeteiligung der Hochschullehrenden zu ermitteln. Diese Gründe gilt es anschließend abzustellen und Anreize für eine Beteiligung der Hochschullehrenden an der Pflichtfachprüfung zu setzen. Ernsthaftige Bemühungen in diese Richtung sind für uns leider nicht erkennbar. Vielmehr zementiert die geplante Streichung der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 S. 2 JAG den gegenwärtigen Befund, dass die Prüfungsbeteiligung der Hochschullehrenden eindeutig zu gering ist.

Darüber hinaus finden wir, dass die Bewertung juristischer Prüfungsleistungen von verschiedenen juristischen Standpunkten aus, die Objektivität ebendieser Bewertung fördert. Durch den Wegfall von Hochschullehrenden geht auch der universitäre Standpunkt

² Vgl. bspw. Baden-Württemberg: § 17 Abs. 2 S. 3 JAPO BW (mündliche Prüfung); Bayern: § 19 Nr. 2 JAPO BY.

³ Kein Hochschullehrer als Prüfer, LTO 13.08.2020: <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/examen-jurastudentin-erfolg-ovg-klausurenstreit-durchgefallen-pruefer-entsprechen-nicht-den-anforderungen/> (zuletzt abgerufen am 03.10.2020).

⁴ Bericht des Ausschusses der JuMiKo zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA): Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder (Herbst 2014), S. 37 f. (https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2014.pdf, zuletzt abgerufen am 14.10.2020).

verloren. Gerade dieser Standpunkt ist aber im Laufe der juristischen Ausbildung für die Studierenden prägend.

Auf die Streichung der entsprechenden Vorschriften ist daher zu verzichten. Vielmehr ist seitens der Justizprüfungsämter in einem offenen Dialog zu erörtern, wie die Prüfungsbeteiligung der Hochschullehrenden gesteigert werden kann. Hierbei sollte zumindest nicht unberücksichtigt bleiben, dass durch die Reduzierung der Prüfungsleistungen im Schwerpunktstudium der Korrekturaufwand der Hochschullehrenden sinken wird. Es besteht daher Grund zur Annahme, dass die Prüfungsbeteiligung in der staatlichen Pflichtfachprüfung ansteigen wird.

3. Zwischenprüfung (§ 28 Abs. 2 JAG-E)

§ 28 Abs. 2 JAG-E verlangt, dass die Studierenden im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht jeweils eine dreistündige Aufsichtsarbeit absolvieren müssen. Der Stoff wird dabei durch einen Verweis auf § 11 JAG NRW genau festgelegt.

Das dahinterstehende Konzept ist für uns unverständlich. Diejenigen Zwischenprüfungsmodelle, die auf eine Vielzahl von Prüfungsleistungen setzen, werden durch diese Regelung vollständig zerstört. Gerade diese Modelle sind bei den Studierenden jedoch rückblickend beliebt, da sie die Studierenden anhalten, bereits im Grundstudium erste Kenntnisse in allen Bereichen des Pflichtfachstoffs zu erwerben. Dadurch müssen diese Studierenden die betroffenen Materien in der Vorbereitung der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht neu erlernen, sondern können diese direkt wiederholen und vertiefen. Die Zwischenprüfung führt somit nicht zu mehr, sondern zu weniger Qualität. Zudem halten wir die im Gesetzentwurf getroffene Auswahl des Prüfungsstoffs für verfehlt.

Die Gesetzesbegründung spricht selbst davon, dass sich die bisherige studienbegleitende Zwischenprüfung in Form von Semesterabschlussklausuren bewährt hat.⁵ Dieser Feststellung stimmen wir vollständig zu. Die Fakultäten haben ihrerseits eine Gewichtung vorgenommen, in welchem Umfang und mit welchen Prüfungsleistungen die Zwischenprüfung erfolgen soll. Der Vorschlag für eine Neuregelung greift jedoch in jedes dieser Konzepte ein und zieht zwangsläufig eine Verschlechterung mit sich.

Sofern als Regelungsziel die Vergleichbarkeit angeführt wird, wäre es ausreichend, einheitliche Mindestbedingungen für die studienbegleitende Zwischenprüfung vorzugeben, etwa durch die Vorgabe des mindestens notwendigen Prüfungsstoffes oder mindestens notwendiger Aufsichtsarbeiten. Der Gesetzentwurf geht jedoch den umgekehrten Weg. Indem er auch vor der Zwischenprüfung nur neun Klausuren ermöglicht, droht ein Bedeutungsverlust „kleinerer“ Fächer aus dem Pflichtfachstoff und eine Konzentration auf wenige Materien, da anzunehmen ist, dass die Klausuren lediglich in den Kernfächern der jeweiligen Rechtsgebiete abgelegt werden.

⁵ Gesetzentwurf S.59.

Die geplante Regelung sieht vor, dass die Studierenden im Strafrecht nahezu im gesamten examensrelevanten Bereich geprüft werden sollen. Die Ausbildung hierzu dauert nach den Erfahrungen der Praxis etwa drei Semester. Im Bürgerlichen Recht wird plakativ herausgestellt, dass Kenntnisse von Straßenverkehrsgesetz und Produkthaftungsgesetz nicht vorausgesetzt werden. Diese werden so ohne sachliche Rechtfertigung von ihrer systematischen Einordnung im Deliktsrecht getrennt und müssen für ein didaktisch sinnvolles Konzept gleichwohl unterrichtet werden. Zudem bedarf es nach den Praxiserfahrungen etwa drei Semester, um auch das einbezogene Sachenrecht unterrichtet zu haben. Nach den Konzepten des Strafrechts und des Bürgerlichen Rechts müsste die Zwischenprüfung somit nach dem dritten Semester erfolgen. Im Öffentlichen Recht stellt sich die Lage anders dar: Hier wird der Stoff auf das Staatsrecht beschränkt, das üblicherweise nach zwei Semestern gelehrt wird. Dies passt nicht zum Konzept im Bürgerlichen Recht und Strafrecht. Die Trennung des zusammenhängenden Staatsrechts und Verfassungsprozessrechts ist für uns überdies nicht nachvollziehbar.

Bestehende Erfahrungen zeigen, dass nach der Zwischenprüfung gehaltene Veranstaltungen häufig von den Studierenden schwächer frequentiert werden. Würde das Regelungsmodell umgesetzt, wären hiervon besonders die examensrelevanten Bereiche des Verwaltungsrechts, des Verwaltungsprozessrechts, des Arbeitsrechts und des Zivilprozessrechts betroffen. Ebenfalls ausgeklammert bleibt das Völker- und Europarecht, obwohl dessen Stärkung gerade Zielsetzung des Gesetzes ist.⁶ Es ist zu befürchten, dass diese ausgeklammerten Bereiche von den Studierenden künftig nicht mehr bereits im universitären Grundstudium, sondern erst in der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung erlernt werden. Dies wird mittelfristig zu schwächeren Leistungen in den betroffenen Rechtsgebieten führen.

Zudem führt die Vorgabe, maximal drei Prüfungsleistungen pro Rechtsgebiet für die Zulassung zur Zwischenprüfung zu verlangen, zu einem Missverhältnis zwischen den Rechtsgebieten: So werden für die strafrechtlichen Bereiche des vorgesehenen Zwischenprüfungsstoffs derzeit etwa zwei bis drei Lehrveranstaltungen aufgewendet, während die zivilrechtlichen Bereiche fünf Lehrveranstaltungen voraussetzen. Gar nicht erwähnt werden die Grundlagenbereiche. Es steht zu befürchten, dass diese im Grundstudium völlig an Bedeutung verlieren und der erweiterte § 7 Abs. 2 JAG-E so zu einem bloßen Lippenbekenntnis verkommt.

§ 28 JAG-E zeichnet sich daher für uns durch ein fehlendes Konzept für den Studienaufbau aus. Wir legen daher dringend nahe, an den bewährten Konzepten der Semesterabschlussklausuren und der studienbegleitenden Zwischenprüfung festzuhalten und die aus drei Klausuren bestehende „Zwischenprüfung“ aus dem Gesetz zu streichen. Sollte ein Wunsch nach landesweiten Mindeststandards bestehen, so können diese als solche formuliert werden, im Übrigen sollten die Fakultäten die Erfordernisse der Zwischenprüfung in eigener Autonomie festlegen können. Ferner ist sicherzustellen, dass

⁶ Gesetzesentwurf S. 3, 33, 41 ff.

Zwischenprüfungen, welche an einer Universität in einem anderen Bundesland bestanden wurden, weiterhin bedingungslos in Nordrhein-Westfalen anerkannt werden.

4. Universitäres Schwerpunktstudium

Die mit § 28 Abs. 3 JAG-E vorgenommene Eingrenzung des Schwerpunktstudiums auf eine Aufsichtsarbeit, eine häusliche (Seminar-)Arbeit und eine mündliche Prüfung widerspricht den meisten aktuellen Schwerpunktmodellen. Sie zwingt die nordrhein-westfälischen Fakultäten dazu, ihr derzeit bestehendes, häufig modularisiertes Schwerpunktangebot massiv umzustrukturieren.

Uns ist bewusst, dass sich die verschiedenen Modelle im Schwerpunktstudium bundesweit in den letzten Jahren stark auseinanderentwickelt haben. Diese fehlende Einheitlichkeit führt derzeit zu massiven Akzeptanzproblemen für den Schwerpunkt. Als Möglichkeit, sich abseits der klassischen Falllösung vertieft mit einem Thema auseinanderzusetzen, bildet er Schwerpunkt einen wichtigen Teil des juristischen Studiums. Im Interesse, den Schwerpunkt in seiner derzeitigen Wertigkeit von 30 % der Gesamtnote zu erhalten, erkennen wir die Notwendigkeit, bundeseinheitliche Vorgaben zum Schwerpunkt zu schaffen. Wir möchten dennoch betonen, dass wir eine flexiblere Regelung mit weiteren Aufsichtsarbeiten für wünschenswert halten. In diesem Sinne würden wir uns dafür aussprechen, den Fakultäten die Möglichkeit einzuräumen, anstelle einer mündlichen Prüfung eine weitere Aufsichtsarbeit vorzusehen.

Abzulehnen ist in diesem Zusammenhang, dass weiterhin an einer Begrenzung des Umfangs auf 14 Semesterwochenstunden (SWS) festgehalten wird. In der Praxis umfasst der Schwerpunkt zumeist 16 – 18 SWS. Der Vorschlag einer Begrenzung auf 14 SWS hängt mit der vorgeschlagenen Abwertung des Schwerpunkts auf 20 % der Gesamtnote zusammen, die zurecht nicht weiterverfolgt wurde. Sie zeugt zudem von einer überhöhten Fokussierung auf den Pflichtfachstoff. Die moderne Arbeitswelt lebt von einem hohen Grad an Spezialisierung. Die Möglichkeit, eine erste Spezialisierung im Studium vorzunehmen, wird durch die Reduktion des Umfangs der Schwerpunktbereichsprüfung jedoch eingeschränkt.

5. Übergangsfrist

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes sieht vor, dass die Änderungen drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten. Dazu wird angeführt, dass dieser Zeitraum erforderlich sei, damit die Landesverwaltung und die Universitäten die notwendigen administrativen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung der Änderungen treffen können. Wir halten eine dreimonatige Frist hierfür nicht für ausreichend. Die Erfahrung zeigt, dass bereits einfache und unumstrittene Änderungen der Prüfungsordnungen wegen der Vielzahl der zu beteiligenden Akteure häufig über ein Semester in Anspruch nehmen. Die demokratische Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung ist ein wichtiges Gut, allerdings auch

zeitaufwändig. Eine Reaktion der Hochschulen binnen drei Monaten erscheint in jeder Hinsicht unmöglich.

Dies gilt insbesondere, da besonders die Änderungen zur Zwischenprüfung, sollten sie so übernommen werden, die bestehende und funktionierende Studienganggestaltung zerstören. Es bedürfte also der Beratung über einen vollständig neuen Studienaufbau. Hierbei sind Konzepte zu entwickeln und die verschiedenen Personengruppen zu beteiligen. Anschließend müssen diese Änderungen in den universitären Gremien verabschiedet und von ministerieller Seite⁷ genehmigt werden. Für Studierende, die sich bereits in einem Studienabschnitt befinden, sind aufgrund der verfassungsmäßigen Vorgaben zur unechten Rückwirkung Übergangsfristen vorzusehen, die mehrere Semester in Anspruch nehmen müssen. Eine Verabschiedung rechtswirksamer angepasster Prüfungsordnungen wird also einige Zeit, erfahrungsgemäß mindestens 12 – 18 Monate in Anspruch nehmen. Ein schnelleres Verfahren birgt die Gefahr, dass gerade die studentische Beteiligung auf universitärer Ebene darunter leiden wird. Die Frist bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen für Zwischenprüfung und Schwerpunktprüfung muss mindestens 24 Monate umfassen, damit die Universitäten ihre Prüfungsordnungen entsprechend an die neue Rechtslage anpassen können.

Die in Art. 2 Abs. 2 vorgesehene Frist von insgesamt 15 Monaten halten wir für zu kurz bemessen und haben wegen der damit verbundenen Rückwirkung erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung. Die Änderung lässt außer Acht, dass das juristische Studium auf zehn Semester – also fünf Jahre – angelegt ist und eine umfassende Studienplanung bereits Jahre im Voraus erfordert. Allein die Zeit der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung nimmt meist 12 – 18 Monate in Anspruch. Somit führt diese Änderung dazu, dass für die Studierenden noch während ihrer Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung zusätzliche Meldevoraussetzungen geschaffen werden und der Prüfungsstoff verändert wird. Es besteht jedoch ein berechtigtes Vertrauen darauf, spätestens bei Beginn der Examensvorbereitung den Prüfungsstoff und die Meldevoraussetzungen zu kennen, das mit dieser kurzen Übergangsfrist in unzulässiger Weise verletzt wird.

Angemessen ist daher eine Regelung, die vorsieht, dass für Studierende, die vor Inkrafttreten des Gesetzes oder innerhalb von 24 Monaten (= neue Übergangsfrist) nach Inkrafttreten des Gesetzes ihr Studium aufgenommen haben und sich bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben, die Regelungen des JAG in der bisherigen Fassung Anwendung finden. Die lediglich die Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung bestimmenden Regelungen (§§ 4 Abs. 2 S. 3; 8 Abs. 2, 3; 13 Abs. 1; 14; 15 Abs. 1, 4; 20 – 23; 25; 27a) können davon ausgenommen werden und direkt Anwendung finden.

Explizit hinzuweisen ist darauf, dass § 12 JAG nicht ausgenommen werden soll. Dem Wahrnehmen der Abschichtung geht in der Regel eine mehrjährige Planung der Studierenden

⁷ § 28 Abs. 4 S. 2 JAG NRW.

voraus. Dabei wird von den jeweiligen Kandidaten oft auf die Wahrnehmung verschiedener Möglichkeiten und Angebote im Rahmen ihres Studiums verzichtet, um die Möglichkeit der Abschichtung wahrzunehmen. Auch und vor allem hier gebietet es der Vertrauensschutz, dass Studierende nach der zum Zeitpunkt des Antritts ihres Studiums gültigen Studienordnung studieren dürfen.

Die Frist von 24 Monaten nach Inkrafttreten dient insbesondere auch dem Vertrauensschutz der Studierenden eines juristischen Bachelorstudiengangs, die im Anschluss mit dem Staatsexamensstudiengang fortfahren wollen. Diese Studierenden studieren zwar erst nach der Umschreibung unter dem JAG, treffen aber bereits vorab die gleichen langfristigen Planungen. Für sie muss sichergestellt werden, dass sie sich innerhalb einer angemessenen Frist umschreiben können, um noch nach der alten Fassung des JAG studieren zu können.

Selbst in diesem Fall droht allerdings eine Gefährdung dadurch, dass universitäre Prüfungsordnungen möglicherweise noch nicht angepasst sind. Eine Rechtssicherheit lässt sich daher nur schaffen, wenn für die Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes bereits die Voraussetzungen zur Examensmeldung erfüllt haben, auch nach neuem Recht eine Meldung zum Examen ermöglicht wird, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

6. Verbesserungsversuch

Wir begrüßen, dass § 26 Abs. 1 JAG-E eine Notenverbesserung in der staatlichen Pflichtfachprüfung nun für alle Studierenden vorsieht. Dieser Schritt ist unseres Erachtens notwendig, um eine Gleichheit zu anderen Bundesländern herzustellen, in denen mehrheitlich bereits entsprechende Regelungen gelten.

Mit Unverständnis haben wir jedoch die Regelung des § 65 Abs. 2 Nr. 1 JAG-E zur Kenntnis genommen. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich klargestellt, dass dieser Verbesserungsversuch mit Kosten verbunden sein soll.⁸ Bereits jetzt aber verursachen die Länge des Studiums, der hohe Bedarf an Literatur sowie Gesetzestexten und der weiterhin häufig verbreitete Besuch eines kommerziellen Repetitoriums – der durch die geplante Zerstörung funktionierender Zwischenprüfungsmodelle und Vernachlässigung examensrelevanter Bereiche im Grundstudium vermutlich zunehmen dürfte – zu hohen Kosten im Vergleich zu anderen Studiengängen. Dadurch wird das Jurastudium bereits jetzt nicht zu Unrecht als „Elitenstudium“ wahrgenommen.

Wir sehen in der Gebührenbelastung eine Diskriminierung von Personen, die aus finanziell schwächeren Verhältnissen stammen. Diese müssen bereits jetzt aufgrund der Länge und Kostenintensität des Jurastudiums überlegen, ob sie dieses tatsächlich aufnehmen. Treffen sie diese Entscheidung, sehen sie sich in aller Regel gezwungen, zur Finanzierung des Studiums nebenbei zu arbeiten, sodass sie für ihr Studium mehr Zeit benötigen. Ist der

⁸ Gesetzesbegründung S. 79.

Verbesserungsversuch neben den ohnehin enthaltenen Kosten für die Anschaffung aktueller Gesetzestexte⁹ auch noch mit Gebühren verbunden, würde die soziale Ungleichheit im Studium weiter verschärft.

Ferner steht zu befürchten, dass sozial schwächere Studierende aufgrund der Gebührenlast weiterhin dazu verleitet würden, sich ohne ausreichende Vorbereitung vorschnell zum Freiversuch zu melden,¹⁰ um sich den kostenlosen Verbesserungsversuch zu sichern. Finanziell bessergestellte Studierende hätten diese Sorge nicht. In diesem unterschiedlichen Hintergrund könnte sich letzten Endes eine Benachteiligung sozial schwacher Studierender in der Examensnote ergeben.

Der Verbesserungsversuch ist daher für alle Studierenden kostenfrei zu gewähren.

7. Abschaffung der Abschichtung

Die in § 12 JAG NRW enthaltene Möglichkeit der Abschichtung soll in Zukunft wegfallen. Damit entfernt sich das juristische Studium von der gewünschten Zukunftsfähigkeit. Der psychische Druck auf die Studierenden wird weiter verschärft.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs stößt bei uns auf besonderes Unverständnis. So wird kritisiert, dass die Studierenden eine unzweckmäßige Ordnung ihres Studiums vornehmen würden, indem sie sich nach der Zwischenprüfung nur noch „sukzessive auf das jeweils abzuschichtende Fach [konzentrierten]“.¹¹ Diese Annahme geht nach unserer Erfahrung vollständig an der Realität vorbei. Die große Mehrzahl der Studierenden, welche die Möglichkeit der Abschichtung in Anspruch nimmt, durchläuft eine einheitliche Examensvorbereitung unter Einbezug aller drei Pflichtfächer. Erst gegen Ende der Examensvorbereitung, zumeist in der Selbstlernzeit im Anschluss an das universitäre oder kommerzielle Repetitorium, erfolgt eine besondere Konzentration auf ein Rechtsgebiet. Meist werden alle Prüfungen binnen eines Semesters abgelegt, sodass die Grundzüge aller Rechtsgebiete und ihrer notwendigen Zusammenhänge¹² bereits aus der Examensvorbereitung bekannt sind. Das systematische Denken wird durch die Abschichtung also nicht gefährdet, im Gegenteil: Die Notwendigkeit von weiteren Wiederholungen auch vor der mündlichen Prüfung führt zu einem tieferen Verständnis der einzelnen Rechtsgebiete, als es ohne die Abschichtung möglich wäre.

Die Möglichkeit der Abschichtung schafft einen erheblichen Anreiz, das Studium in der vorgesehenen Studienzeit abzulegen. Das mit dem kostenpflichtigen Verbesserungsversuch verfolgte Ziel, Studierende zu einem schnelleren Studium anzuhalten, kann somit durch die Möglichkeit der Abschichtung effizienter und sozialverträglicher erreicht werden. In ihrer

⁹ Allein die notwendige Anschaffung aktueller Gesetzestexte verursacht Kosten in Höhe von 183 Euro (Schönfelder: 38 Euro; Schönfelder Ergänzungsband: 38 Euro; Sartorius: 38 Euro; von Hippel/Rehborn: 69 Euro; siehe hierzu: <https://www.beck-shop.de/recht/loseblattwerke/1173/>, zuletzt abgerufen am 03.10.2020).

¹⁰ Vgl. die berechtigte Kritik in der Gesetzesbegründung: Gesetzesentwurf S. 57.

¹¹ Gesetzesentwurf S. 45.

¹² Gesetzesentwurf S. 44.

Funktion als „Belohnung“ für ein schnelles Studium ist die Möglichkeit der Abschichtung unverzichtbar. Sie schafft zudem einen Standortvorteil für eine attraktive juristische Ausbildung. Anstatt sie in Nordrhein-Westfalen zu streichen, sollte es als positives Beispiel für andere Bundesländer dienen, dort auch die Möglichkeit der Abschichtung einzuführen. Ebenso hat der Bundesgesetzgeber im DRiG¹³ den Bundesländern eben diesen Spielraum zur Einführung der Abschichtung gegeben. Eine solche Abschaffung der Abschichtung sollte daher erst durchgeführt werden, wenn die KOA-Beschlussfassung der JuMiKo auch in Bundesrecht überführt wird, anstatt diesem vorgreifen zu wollen.

Die Abschaffung der Abschichtung führt auch zu einer Erhöhung des Prüfungsdrucks. Die Möglichkeit, sich auf ein Rechtsgebiet zu konzentrieren, führt für die Studierenden zu einer größeren Sicherheit im Examen. Anders als es der Gesetzesentwurf behauptet,¹⁴ kann Prüfungsängsten der Studierenden durch einen Notenverbesserungsversuch nicht in gleicher Weise begegnet werden. Indem der Entwurf den Verbesserungsversuch an die Abschichtung koppelt, wirft er zwei vollständig getrennte Themen durcheinander. Dies zeigt sich besonders dort, wo ausgeführt wird: „Soweit Studierende noch von der Abschichtungsmöglichkeit Gebrauch machen, profitieren sie nicht von dem Notenverbesserungsversuch unabhängig von den Voraussetzungen des Freiversuchs.“¹⁵ Hier verkennt der Entwurf eindeutig, dass beide Themen verschiedene Kohorten betreffen: Wer von der Abschichtung Gebrauch macht, befindet sich ohnehin in einem Freiversuch und erhält eine Notenverbesserung. Wer von der Notenverbesserung unabhängig vom Freiversuch profitieren würde, kann nicht abschichten. Ebenso liegt es bei den angeführten Prüfungsängsten:¹⁶ Ein Verbesserungsversuch hilft gegen die Angst, trotz Bestehens nicht die Höchstleistung abgerufen und so eventuell das Prädikat verfehlt zu haben. Die Abschichtung hilft gegen die Angst, der Blockprüfung nicht gewachsen zu sein und die staatliche Pflichtfachprüfung eventuell daher überhaupt erst gar nicht zu bestehen.

Abschichtung und Verbesserungsversuch sind daher getrennt voneinander zu betrachten. Beides sind sinnvolle Möglichkeiten, um den Prüfungsdruck und das Stressniveau der Studierenden zu reduzieren. Im Interesse eines zukunftsorientierten und attraktiven Studiums sollten daher beide Möglichkeiten im JAG vorgesehen sein. Die Folge, dass mehr Studierende aufgrund weniger Stress bessere Ergebnisse erzielen, kommt letztendlich allen Seiten – sowohl den Studierenden als auch der späteren Arbeitgeberseite – zugute.

¹³ Vgl. § 5d Abs. 2 DRiG.

¹⁴ Gesetzesentwurf S. 44 f.

¹⁵ Gesetzesentwurf S. 80.

¹⁶ Gesetzesentwurf S. 44.

8. Freisemester für Eltern- und Pflegezeit

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf unsere bereits in den vergangenen Stellungnahmeverfahren geäußerte Forderung aufnimmt, künftig auch für Elternzeit und Pflegezeit Freisemester zu vergeben. Die Berücksichtigung dieser Zeiten trägt dazu bei, die ohnehin schon schwierige Situation von Studierenden mit Kind zu vereinfachen.

Allerdings enthält die neue Formulierung eine Verschärfung, die wir ablehnen: Anstatt, dass der Hinderungsgrund „insbesondere“ anzunehmen ist, wenn vier Wochen der Mutterschutzfrist, Elternzeit oder Pflegezeit in die Vorlesungszeit fallen, wird künftig davon gesprochen, dass er „erst“ in diesem Fall anzunehmen ist. Der bestehende Spielraum für Ausnahmen wird mit dieser Regelung geschlossen. Die Annahme, das juristische Studium finde nur in der Vorlesungszeit statt, beruht allerdings auf einem Fehlschluss: Bereits in den ersten Semestern werden Praktika und Hausarbeiten gefordert und abgelegt, die in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. In der Examensvorbereitung erfolgt schließlich ein Selbststudium, in dem die Unterschiede zwischen Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit keine Rolle spielen. Für uns ist unverständlich, warum Studierende, die in der vorlesungsfreien Zeit eine Auszeit für ihr Kind nehmen müssen, gegenüber den Studierenden, die dieses in der Vorlesungszeit müssen, benachteiligt werden. Jede Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit hindert ein ordnungsgemäßes Studium. Die Beschränkung auf die Vorlesungszeit sollte daher entfallen. Um den Nachteilsausgleich nicht zu einem Vorteil werden zu lassen, kann gefordert werden, dass im unberücksichtigt bleibenden Semester keine Prüfungsleistungen erbracht werden dürfen.

9. Absenkung der Wertigkeit der mündlichen Prüfung

§ 18 JAG-E sieht vor, dass künftig die Aufsichtsarbeiten jeweils mit 10,83 %, der Vortrag mit 10 % und das Prüfungsgespräch mit 25 % zu gewichten sind. Hintergrund dieser Änderung ist eine geplante bundesweite Vereinheitlichung der Wertigkeiten.¹⁷ Wir halten diese Änderung allerdings nicht für notwendig, um eine bundesweite Vereinheitlichung der Wertigkeiten zu schaffen. Im Gegenteil entfernt sich Nordrhein-Westfalen damit vom Korridor, den der Koordinierungsausschuss vorgegeben hat.

Der Koordinierungsausschuss hat festgelegt, dass die mündliche Prüfung eine Wertigkeit von 30 – 36 % an der Gesamtnote haben soll.¹⁸ Die Gesetzesbegründung weist zutreffend darauf hin, dass der Vortrag eher mit einer Aufsichtsarbeit als mit der mündlichen Prüfung vergleichbar ist.¹⁹ Angesichts der fehlenden Möglichkeit für die Prüfenden, Nachfragen zu stellen und der vorgegebenen gutachterlichen Falllösung teilen wir diese Einschätzung. Wird

¹⁷ Gesetzesentwurf S. 49.

¹⁸ Bericht des Ausschusses der JuMiKo zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA): Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen (Herbst 2016), Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, S. 38 (https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2016.pdf, zuletzt abgerufen am 03.10.2020).

¹⁹ Gesetzesentwurf S. 49; siehe darüber hinaus KOA-Bericht (Fn. 16), S. 37.

der Vortrag allerdings als solche Prüfungsleistung *sui generis* angesehen, die mit einer Aufsichtsarbeit vergleichbar ist, sollte er auch wie eine siebte Aufsichtsarbeit bewertet und für die Gewichtung der mündlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass gerade die Hochwertigkeit des nordrhein-westfälischen Examens, das drei verschiedene Prüfungsleistungen vorsieht, den befürchteten Anerkennungsproblemen in anderen Bundesländern vorbeugen sollte. Die Bewertung des Prüfungsgesprächs mit 30 % entspricht jedoch der Wertigkeit, die auch Bayern nach der Änderung ihrer JAPO vorsehen wird.²⁰ Es bestehen somit keine Ungleichheiten, sodass die Wahrung einer bundesweit einheitlichen Gewichtung des Prüfungsgesprächs gerade die Beibehaltung der Wertigkeit von 30 % in Nordrhein-Westfalen verlangt.

Aus den dargelegten Gründen fordern wir eine Beibehaltung der bisherigen Gewichtung der drei Prüfungsteile.

10. Unberücksichtigte Aspekte

Echte zukunftssträchtige Modelle wie ein integrierter Bachelorabschluss für die Ablegung von Grundstudium und Schwerpunktstudium, der bei der Expertenanhörung im Landtag weitgehend befürwortet wurde und in Berlin und Brandenburg bereits enthalten ist, werden vom Gesetzentwurf nicht einmal angesprochen. Ein zukunftssträchtiges Studium erfordert es, bei Beibehaltung des Staatsexamens als Masteräquivalent eine diesem vorgelagerte Zwischenebene zu schaffen, die über die bloße Zwischenprüfung nach aktueller Praxis hinausgeht. Die Fakultäten in Bochum und Münster haben hierzu Modelle vorgelegt, die unseres Erachtens unbedingt weiterzuverfolgen sind.

Mit Unverständnis haben wir zudem zur Kenntnis genommen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf jegliche Bestrebungen zur Digitalisierung der Juristenausbildung nicht beachtet, indem die elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten (ugs. „E-Klausur“) mit keinem Wort erwähnt wird. Eine entsprechende Öffnungs- bzw. Experimentierklausel ist trotz wiederholter Beteuerungen seitens des Justizministeriums über die Ermöglichung im Entwurf nicht enthalten.

Die zukünftige Möglichkeit, für das Engagement in studentischen Rechtsberatungen ein Freisemester zu erhalten, begrüßen wir. Dennoch bleiben sonstige Qualifikationsangebote weiterhin vernachlässigt. Der Umfang des Pflichtfachstoffes erlaubt jedoch keine Zeiteinbußen, wenn man den Freiversuch wahrnehmen möchte. Daher fordern wir, dass grundsätzlich alle juristischen Qualifikations- und Weiterbildungsangebote, die an der Universität angeboten werden, mit einem Freisemester honoriert werden. Hierdurch würden die Studierenden motiviert, sich auch abseits des Pflichtfach- und Schwerpunktstoffes akademisch fachbezogen weiterzubilden. Die Wahrnehmung derartiger Angebote kommt daher allen Seiten zugute, da neben den offensichtlichen Vorteilen für die

²⁰ <https://rlfbayern.de/besprechung-mit-dem-landesjustizpruefungsamt/>, zuletzt abgerufen am 03.10.2020.

Studierenden auch ihre zukünftigen Arbeitsgeber auf fachlich breit aufgestellte und vielseitig gebildete Menschen treffen würden. Aus den dargelegten Gründen ist die Gewährung eines Freisemesters daher als vorzugswürdig anzusehen.

11. Schlussbemerkungen

Der Gesetzesentwurf zeigt vereinzelte positive Ansätze. Diese sind zumeist aber noch nicht ausgereift und mit weiteren Nachteilen verbunden, sodass an dieser Stelle Überarbeitungsbedarfe bestehen. Dazu kommt, dass die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nachteiligen Regelungen überwiegen. Mit dem Gesetzesentwurf ist somit keine Verbesserung, sondern zumindest bis zur Ersten Juristischen Prüfung eine Verschlechterung des juristischen Studiums in Nordrhein-Westfalen verbunden. Die vollmundig angekündigte Zukunftsfähigkeit ist für uns nicht erkennbar, vielmehr erfolgt in vielen Punkten eine Rückbesinnung auf vergangene Regelungen, die zurecht abgeschafft wurden.

Neben dem Wegfall von Standortvorteilen wie beispielsweise das Abschichten ohne adäquaten Ausgleich zwingt man die Universitäten dazu, in viel zu kurzer Zeit bewährte Studienmodelle über Bord zu werfen und das Jurastudium auf universitärer Ebene neu zu erfinden. Eine Integration der im Gesetzesentwurf vorgesehenen neuen Meldevoraussetzungen wäre nur unter Inkaufnahme einer erheblichen Mehrbelastung für die Studierenden möglich.

Wir halten das Gesetzesvorhaben in der uns vorliegenden Fassung daher insgesamt nicht für unterstützenswert und sehen eine Überarbeitung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Kritikpunkte dringend für geboten.

Düsseldorf, 14.10.2020

Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen

- Der Vorstand -

Christopher Joch

Justus Moll

Dominik Pfeiffer